

s.B.15.11.Corée. - GB/ds

Bern, den 5. März 1965

A k t e n n o t i z

V. h. Me

Aufnahme diplomatischer
Beziehungen mit Südkorea.
Kompetenzfrage

Vertraulich

Zum besseren Verständnis der Vorgänge, die zum Bundesratsbeschluss vom 3. November 1964 betreffend die Akkreditierung des schweizerischen Botschafters in Tokio bei der Regierung von Seoul geführt haben, seien im Nachstehenden kurz die verschiedenen Etappen aufgezeichnet, in denen wir von der Annahme, diese Akkreditierung sei Sache des Parlamentes, zu der einfacheren Lösung eines Regierungsbeschlusses gelangten:

1. Am 6. November 1962 beschloss der Bundesrat, Südkorea die Eröffnung einer diplomatischen Vertretung in Bern zu gestatten, was er in eigener Kompetenz tun konnte. In unserem Antrag sagten wir damals, die Eröffnung einer diplomatischen Vertretung der Schweiz in Seoul komme noch nicht in Frage, da hiezu die Ermächtigung durch die eidgenössischen Räte notwendig wäre.
2. An der Chefbeamtenbesprechung vom 25. Oktober 1962 war bereits die Absicht bekanntgegeben worden, Südkorea in die damals vorgesehene Sammelbotschaft an die Räte betreffend die Eröffnung verschiedener diplomatischer Vertretungen im Ausland aufzunehmen. Jene Botschaft kam indessen wegen der noch ungeklärten Frage unserer Vertretung beim Vatikan nicht zustande.
3. Im Mai 1964 kam die Frage der gänzlichen Normalisierung unserer Beziehungen zu Seoul in einer Sektionschefsitzung der Abteilung für politische Angelegenheiten erneut zur Sprache, und damals gewann die Auffassung - welche auch unser Rechtsdienst teilte - an Boden, nur für die Kosten verursachende Eröffnung eigentlicher Botschaften oder Kanzleien im Ausland sei die Zustimmung des Parlamentes notwendig. Ueber die blosse Akkreditierung von einem Drittlande aus könne dagegen der Bundesrat in eigener Kompetenz beschliessen (siehe Notiz an Herrn Dr. Janner vom 12.5.1964). Damit schien uns der Weg frei für eine rasche Erledigung der Angelegenheit, und wir ersuchten die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten, einen Antrag an den Bundesrat betreffend die Akkreditierung des schweizerischen Botschafters in Tokio bei der Regierung von Seoul vorzubereiten.



- 4. Darauf wies die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten auf die Botschaft des Bundesrates über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 7. Dezember 1959 (Seite 2 unten) hin, wo - leider - deutlich geschrieben steht:

"Währenddem nahezu in allen Staaten die Exekutivgewalt zuständig ist, die Schaffung diplomatischer Missionen im Ausland zu beschliessen, braucht es in der Schweiz, selbst wenn es sich nur darum handelt, in einem neuen Lande einen in einem Drittstaate residierenden Missionschef zu akkreditieren, einen Beschluss der Eidgenössischen Räte, welcher dem fakultativen Referendum unterworfen ist."

Siehe hiezue die Notiz an Herrn Dr. Janner vom 12. August 1964.

- 5. Wir hatten indessen keine Lust, den Fall Südkorea und damit das heikle Problem unserer Beziehungen zu den geteilten Staaten einer Diskussion in den Räten auszusetzen. Wir suchten andere Wege und dachten vorerst daran, die Geschichte der aussenpolitischen Kommission zu unterbreiten und von ihr einen "Dispens" zu erwirken. Diese Lösung wurde aber in der Folge fallen gelassen, und wir nahmen schliesslich Zuflucht zu einer extensiven Auslegung von Art. 1, lit. c, des Bundesbeschlusses vom 27. September 1961 über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen, wo es u.a. heisst: [Der Bundesrat wird ermächtigt, diplomatische Vertretungen zu errichten...]. "in den andern Ländern, die in den Jahren 1961, 1962 und 1963 ihre Unabhängigkeit erlangen und vom Bundesrat anerkannt werden sollten". In der Tat hatte die Schweiz Südkorea erst durch die Notifizierung des unter 1) erwähnten Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1962 am 19.12.1962 de iure anerkannt und damit - könnte man weiter sagen - wurde Südkorea auch erst von diesem Zeitpunkt an für uns ein unabhängiger Staat (siehe unsere Notiz an den Departementschef vom 31. August 1964 und unsern Antrag an den Bundesrat vom 28. Oktober 1964).

Wie kurz vorher schon im Falle der Mongolei beschloss daher der Bundesrat auf dieser Rechtsgrundlage am 3. November 1964 die Akkreditierung von Botschafter de Rham, der seinen Sitz in Tokio beibehält.

Oder man sagt, es genügt eine der beiden Voraussetzungen, nämlich Anerkennung oder Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit erlangt sein, wie wohl man sie anerkennt durch die Anerkennung im Vernehmen.

Pesch